

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2015/134
öffentlich		
Datum 27.10.2015	Aktenzeichen FB I/kie	Federführend: Herr Kienel

Betreff

Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Beratungsfolge Gremium Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 09.11.2015 23.11.2015	Berichterstatter Herr Conring		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			
	Berichterstattung nicht erforderlich			

Beschlussvorschlag:

Die in der als **Anlage 1** beigefügte Satzung der Stadt Ahrensburg über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab 01.01.2016 wird beschlossen.

Sachverhalt:

A) Allgemein

Der Entwurf des Haushalts 2016 wird aufgrund stark veränderter Rahmenbedingungen erst Ende Oktober 2015 in die Beratungen eingebracht. Auch deshalb ist davon auszugehen, dass die Haushaltssatzung 2016 nicht zum 01.01.2016 in Kraft treten wird, sondern zeitversetzt und nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht eher Ende des Q1/2016 rückwirkend in Kraft tritt. Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird die Entscheidung über die Höhe der Realsteuerhebesätze erstmals entkoppelt von der Beratung und Entscheidung über die jährliche Haushaltssatzung. Dadurch wird es möglich, die Entscheidung zeitlich so umzusetzen, dass die darauf basierenden Steuerbescheide zum ersten Steuertermin in 2016 (15.02.) rechtssicher und verbindlich erteilt werden können.

Der Innenminister empfiehlt in seinem Erlass zur Haushaltskonsolidierung vom 14.08.2015 (vgl. Vorlage 2915/ 131) unter Nr. III. 51, dass – wenn eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern und davon auszugehen ist, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird – vor Verabschiedung des Haushalts eine Hebesatzsatzung zur Vermeidung von Verwaltungskosten erlässt.

B) Rahmenbedingungen zum Haushalt 2016 ff

Die Gewerbesteureinnahme musste im Rahmen der II. Nachtragshaushaltssatzung 2015 von bisher 20,0 Mio. EUR auf 15,0 Mio. EUR abgesenkt werden. Das aktuelle Anordnungssoll (= Summe der aufgrund von bisher erteilten Steuerbescheiden der Stadt in 2015 zu zahlende Gewerbesteuer) beträgt derzeit rd. 14,83 Mio. EUR. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich gravierende Änderungen in 2015 ergeben. Auch für das kommende Jahr liegen derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, dass sich der Steuerjahresbetrag wieder positiv auf das Niveau der Vorjahre verändert. Folglich wären bei unverändertem Gewerbesteuerhebesatz rd. 15,0 Mio. EUR im Haushalt 2016 - und aus heutiger Sicht auch in den nachfolgenden Jahren - zu veranschlagen.

Die dargestellte negative Entwicklung der Gewerbesteuer geht einher mit

- einer vom Kreis Stormarn angekündigten Erhöhung des Umlagesatzes für die Kreisumlage von 34,5 % auf 37,5 %. Dies führt zu einer Mehrbelastung des städtischen Haushalts von rd. 2,8 Mio. EUR (Umlage 2015: 12,065 Mio. EUR/ 2016: 14,870 Mio. EUR¹) und
- einer deutlichen Erhöhung der von der Stadt an den Kreis und das Land jeweils hälftig zu zahlenden Finanzausgleichsumlage von bisher 1,3 Mio. EUR auf nunmehr 4,1 Mio. EUR in 2016. Dieses ist im Wesentlichen zurückzuführen auf das veränderte Finanzausgleichsgesetz S-H.

Die dargestellte Ertragsminderung bzw. Aufwandserhöhung führen zu einer Mehrbelastung des städtischen Haushalts 2016 von rd. 9,0 Mio. EUR. Zu bedenken ist, dass sich neben den bekannten Investitionsmaßnahmen – insbesondere im schulischen Bereich – auch durch die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in diesem und den Folgejahren zusätzlicher Finanzbedarf ergibt.

Der Umfang der Haushaltsbelastung macht deutlich, dass die üblichen Instrumente (streichen, kürzen und verschieben) nicht ausreichen werden, um die absehbare Finanzlücke auszugleichen. Der Bestand der zu erfüllenden Aufgaben nimmt nicht ab – eher ist aktuell das Gegenteil der Fall. Im Übrigen ist durch entsprechende Prüfungen in Vorjahren festgestellt worden, dass es sich mit ca. 85 % um sog. Weisungsangelegenheiten handelt, also um Aufgaben, die von der Stadt aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu erfüllen sind und nicht aufgegeben werden können.

¹ ohne Veränderung des Kreisumlagenhebesatzes wäre eine Umlage von rd. 13,680 Mio. EUR zu zahlen (+ rd. 1,6 Mio. EUR)

Aus alledem folgt, dass es geboten erscheint, die Hebesätze für die Realsteuern anzupassen, auch wenn allein dadurch nicht ein Ausfall von 9 Mio. EUR kompensiert werden kann. Die Anhebung ist vielmehr als Beitrag zum Teilausgleich der Deckungslücke zu verstehen.

C. Vorgeschlagen wird, die Hebesätze für

- die Grundsteuer A von 350 % auf 380 %
- die Grundsteuer B von 350 % auf 400 % und
- die Gewerbesteuer von 350 % auf 380 %

ab 01.01.2016 zu verändern.

Die vorgeschlagenen neuen Hebesätze basieren auf dem Erlass des Innenministers vom 30.01.2015 zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen für 2014 und Sonderbedarfszuweisungen 2015. Dort sind als Voraussetzung folgende Mindesthebesätze vorgesehen:

Grundsteuer A:	370 %
Grundsteuer B:	390 % und
Gewerbesteuer:	370 %.

Im vgl. Erlass für 2015 vom 14.08.2015 ist bestimmt, dass die Hebesätze **über** den Mindestsätzen für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen liegen müssen (vgl. Nr. III/56).

D) Zur Gewerbesteuer

Für die gewerbesteuerpflichtigen Unternehmungen wird auf Basis der letzten vom zuständigen Finanzamt mitgeteilten Jahresabrechnung für das jeweils laufende Haushaltsjahr eine Vorauszahlung per Bescheid angefordert. Zum Teil stark zeitversetzt – und im Einzelfall nach durchgeführter Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung – erfolgt dann die Abrechnung und führt entweder zu Nachzahlungen durch das Unternehmen mit der Folge einer Heraufsetzung der aktuellen Vorauszahlung oder die Stadt hat Beträge zu erstatten und die Vorauszahlung wird gleichzeitig abgesenkt. Unternehmensspezifische Einzelheiten erfährt die Stadt zu keiner Zeit. In den Grundlagenbescheiden der Finanzverwaltung werden nur die zahlenmäßigen Ergebnisse mitgeteilt, auf die der örtliche Hebesatz anzuwenden ist.

Der Gewerbesteuerhebesatz wurde zuletzt in 2001 auf 350 % verändert. Bei einer Anhebung des Hebesatzes auf 380 % (+8,57 %) ergibt sich ein Jahressteuerbetrag von rd. 16,32 EUR – gerundet 16,5 Mio. EUR. Dieser Planansatz wurde in den Haushaltsentwurf 2016 aufgenommen (die Entwicklung der Gewerbesteuer ist in **Anlage 2** dargestellt). Erkennbar ist, dass eine Anpassung des Hebesatzes um jeweils 10 Punkte zu einer Einnahmeverbesserung von ca. 0,44 Mio. EUR führt.

Angesichts der Hebesatzsituation in Stormarn und den Hebesätzen in Hamburg und Lübeck – die schon vor längerer Zeit die Marke von 400 % deutlich überschritten haben – kann ein Hebesatz von 380 % noch als moderat angesehen werden.

Überlegungen zu einer Hebesatzerhöhung der Gewerbesteuer dürften daher nicht zur Folge haben, dass deshalb ortsansässige Unternehmen Ahrensburg verlassen könnten oder die Neuansiedlung von Unternehmungen verhindert wird. Der Gewerbesteuerhebesatz ist lediglich ein Merkmal für Standortentscheidungen. Der Blick geht heute aber über die harten Standortfaktoren hinaus; in Zeiten des Fachkräftemangels ist die Gestaltung urbarer Qualitäten für attraktive Wohn- und Lebensorte ein wichtiges Thema für ansiedlungswillige Betriebe geworden. Städte müssen sich zunehmend als Unternehmensstandorte profilieren. Dazu gehört natürlich die gute Ausstattung mit Schulen, der ÖPNV und die Möglichkeit der Breitbandkommunikation.

Zur Grundsteuer A/B

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) und die Grundsteuer B (übrige Grundstücke) sind zuletzt ab 01.01.2014 von 300 % auf 350 % verändert worden. Die Grundsteuer A ist bezogen auf das Jahresaufkommen (rd. 32.000 EUR) vernachlässigbar. Die Grundsteuer B entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Ergebnis EUR
2009	4.141.591
2010	4.195.414
2011	4.226.976
2012	4.331.731
2013	4.304.947
2014	5.087.181
2015	5.080.000 gem. Plan
2016	5.100.000 gem. Plan

Die vorgeschlagene Anhebung des Hebesatzes auf 400 % (+ 14,28 %) führt zu einem voraussichtlichen Gesamtaufkommen von rd. 5,82 Mio. EUR (+ 728.000 EUR).

Für ein Ahrensburger Durchschnittsgrundstück (Einfamilienhaus Baujahr 1980, Grundstücksfläche ca. 900 m²) führt die Veränderung zu einer Jahressteuer von 388 EUR (bisher 340 EUR/ + 48 EUR).

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 Satzungsentwurf
- Anlage 2: Entwicklung der Gewerbesteuer
- Anlage 3 Realsteuerhebesätze von Mitgliedskörperschaften des Städteverbandes